

## MEDIENVERSORGUNGSVERTRAG

Zwischen

Flughafen Energie & Wasser GmbH (FEW), gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer (...), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin

- im Folgenden „**FEW**“ genannt -,

und

(...),

- im Folgenden „**Kunde**“ genannt -,

- zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Mit diesem Vertrag regeln die Parteien die Medienver- und -entsorgung des Kunden auf dem Gelände des Flughafens Berlin Brandenburg. Ziel ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche langfristige Ver- und Entsorgung.

### 1. Leistungsgegenstand

1.1 FEW ver- und entsorgt den Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages mit den nachfolgenden Medien (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Strom
- Wärme
- Kälte
- Trinkwasser
- Schmutzwasser
- Niederschlagswasser

Die vertraglichen Leistungen umfassen die Netznutzung sowie die Messung und Abrechnung für die einzelnen Medien.

1.2 Maßgeblich für den konkreten Leistungsumfang nach diesem Vertrag sind die ergänzenden Regelungen, die die Abnahmestellen, die medienbezogenen Einzelregelungen sowie die Preisblätter enthalten. Entsprechend der Medienauswahl gemäß vorstehender Ziffer 1.1 gelten für die

- Stromversorgung die **Anlage 1**,
- Wärmeversorgung die **Anlage 2**,
- Kälteversorgung die **Anlage 3**,
- Trinkwasserversorgung die **Anlage 4**,
- Schmutzwasserentsorgung die **Anlage 5**,
- Niederschlagswasserentsorgung die **Anlage 6**.

Die Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

1.3 Nicht zum Leistungsgegenstand dieses Vertrages gehören die Regelungen zur Kostentragungspflicht für die erstmalige Errichtung von Netzanschlüssen (Anschlusskosten, Baukostenzuschüsse, Inbetriebsetzungskosten). Die Parteien werden sich hierzu gesondert verständigen.

## **2. Vergütung**

Für die Vertragsleistungen erhält FEW vom Kunden medienbezogene Vergütungen. Die Vergütungssätze für die Einzelmedien sowie deren Preisanpassung finden sich in den Anlagen zu den medienbezogenen Einzelregelungen.

## **3. Abrechnung/Messung**

3.1 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Medienver- und -entsorgung gilt das Kalenderjahr, sofern die Parteien keine ausdrücklich abweichende Regelung treffen.

3.2 Der Kunde zahlt monatliche Abschläge auf die Medienver- und -entsorgungskosten. FEW berechnet die Höhe dieser Abschläge unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden.

3.3 Spätestens nach Ablauf von einem Jahr und bei Beendigung des Medienversorgungsvertrages wird FEW eine Abrechnung erstellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Medienver- und -entsorgung unter Anrechnung der Abschläge abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Vorauszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen

Ver- und Entsorgung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit dem nächsten Abschlag verrechnet.

- 3.4 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 3.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist FEW berechtigt, die Vorauszahlung für das nächstfolgende Jahr entsprechend anzupassen.
- 3.6 Der Kunde erteilt FEW hinsichtlich der Rechnungsbeträge der einzelnen Medien Einzugsermächtigungen für ein vom Kunden noch zu benennendes Konto.

#### **4. Einsatz von Subunternehmern als Erfüllungsgehilfen**

FEW ist berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 278 BGB zu beauftragen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen durch Fachpersonal sach- und fachgerecht durchgeführt werden. FEW hat den Kunden über den Einsatz neuer Subunternehmer zu unterrichten. Der Kunde kann in begründeten Fällen den Subunternehmer ablehnen.

#### **5. Mitteilungspflichten**

Der Kunde hat Schäden an seiner Kundenanlage, welche Verluste bei der Medienver- und -entsorgung verursachen oder durch die die Qualität einzelner Medien verändert wird, FEW unverzüglich mitzuteilen und zu beseitigen.

#### **6. Vertragsbeginn / Laufzeit**

- 6.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 5 Jahren und beginnt am \*\*.\*\*.\*\*\*\*, 0:00 Uhr; er endet am \*\*.\*\*.\*\*\*\*, 24:00 Uhr, soweit einzelvertraglich keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 6.2 Er verlängert sich um jeweils drei Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

#### **7. Vertraulichkeit**

- 7.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst – vollständig oder teilweise – noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.
- 7.2 Dies gilt nicht für Informationen, die kraft Gesetzes oder satzungs- und verordnungsrechtlich bedingt weitergegeben werden müssen. Auch die vertrauliche Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen ist zulässig.

- 7.3 Dem Kunden gegenüber hat FEW auf Verlangen entsprechend der medienbezogen jeweils geltenden gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen Auskunft über alle Angelegenheiten und Einsicht in alle Unterlagen zu geben, die das medienbezogene Vertragsverhältnis betreffen. Stamm- und Bewegungsdaten (Mess- und Abrechnungsdaten) werden auf Anforderung an den Kunden herausgegeben.
- 7.4 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

## **8. Rechtsnachfolge**

- 8.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
- 8.2 Für den Fall, dass die Belieferung des Kunden endet, weil dieser nicht mehr Eigentümer eines durch FEW nach Maßgabe dieses Vertrages versorgten Gebäudes auf dem Flughafenareal ist, trägt der Kunde dafür Sorge, dass der neue Eigentümer des Gebäudes in seine Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag eintritt.

## **9. Änderung dieses Medienversorgungsvertrages und seiner Anlagen**

- 9.1 Die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist FEW berechtigt, diesen Vertrag und/oder seine Anlagen (mit Ausnahme der Preise) insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 9.2 Anpassungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. FEW wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Anpassung mit einer Frist von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als ge-

nehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Kunde der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen. Eine Änderungskündigung bleibt vorbehalten.

**10. Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

**11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

**12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den .....

Berlin, den .....

.....

(Kunde)

.....

(FEW)